



Elterninitiative

# Perlach e.V.

Albert-Schweitzer-Straße 24, 81735 München

Telefon: 0 89 / 67 22 35

Eingetragen als gemeinnütziger Verein  
im Vereinsregister des Amtsgerichts  
München unter der Nummer VR6693

## Vereinsstatzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kinderladen Perlach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.09. - 31.08.).

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.

Die theoretische Arbeit des Vereins vollzieht sich in Diskussionen und Arbeitskreisen der Vereinsmitglieder.

Die praktische Arbeit des Vereins vollzieht sich durch die Arbeit im Kinderladen, die im Elternhaus aktiv weitergeführt wird.

Die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Arbeit finden ihren Ausdruck in einer von den Vereinsmitgliedern gemeinsam gestalteten und allgemein als verbindlich anerkannten Erziehungskonzeption, die fortlaufend beschrieben werden soll.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand.
3. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der im Kinderladen betreuten Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind zur Unterstützung der in §2 formulierten Ziele sowie zur Mitarbeit im Kinderladen verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins, Ausschluss sowie bei aktiven Mitgliedern zusätzlich automatisch mit Eintritt des jeweilig betreuten Kindes in die Schule. Haben aktive Mitglieder mehr als nur 1 (ein) Kind in der Betreuungseinrichtung Kinderladen e.V. unter Vertrag, so endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres in dem das letzte Kind des jeweiligen aktiven Mitglieds eingeschult wird.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. ist ausgeschlossen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt oder trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht



Elterninitiative

# Perlach e.V.

Albert-Schweitzer-Straße 24, 81735 München

Telefon: 0 89 / 67 22 35

Eingetragen als gemeinnütziger Verein  
im Vereinsregister des Amtsgerichts  
München unter der Nummer VR6693

## Vereinsatzung

zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Für den Ausschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der gesetzlichen Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei persönlicher Abwesenheit kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an jedes aktive Mitglied delegiert werden.  
Die Vollmacht ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.
6. Fördernde Mitglieder haben nur ein Rede- und Antragsrecht.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmrechte. Die Beschlussfähigkeit ist im Sitzungsprotokoll festzustellen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der ordentlichen Ladefrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
9. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Der Kassenprüfer hat die laufende Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
10. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorzulegen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und von der Versammlung gewählten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

### § 7 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
2. Die Elternversammlung entspricht den in der Konzeption definierten Elternabenden. Die Termine der Elternversammlung sind im Jahresplan festgelegt.
3. Die Elternversammlung entscheidet über die Aufgaben und Ziele gemäß §2.  
Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen.



Elterninitiative

# Kinderladen Perlach e.V.

Albert-Schweitzer-Straße 24, 81735 München

Telefon: 0 89 / 67 22 35

Eingetragen als gemeinnütziger Verein  
im Vereinsregister des Amtsgerichts  
München unter der Nummer VR6693

## Vereinsatzung

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier ehrenamtlichen, aktiven Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorzeitige Abberufung gemäß § 27 BGB und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiter.
3. Die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung vornehmen. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder notwendig.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Elternversammlung gebunden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

### § 9 Beiträge, Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliederbeitrags und der Sätze für einen Kinderladenplatz werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vereinsvermögen besteht aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

### § 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmender juristischen Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.